

## II

### Ein- und Ausfuhr ausländischer Währung

#### §4

Die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in die *sowjetische Besatzungszone Deutschlands* ist nicht gestattet.

#### §5

(1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, sind bei der Einreise in diese verpflichtet, Zahlungsmittel ausländischer Währung bei der Grenzkontrollstelle zum festgesetzten Kurs in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz in der *sowjetischen Besatzungszone* haben, entsprechend Anwendung.

#### § 6

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, sind bei ihrer Einreise in diese berechtigt, von ihnen mitgeführte Münzen und Papiergeldzeichen (Sorten) ausländischer Währung bei der Grenzkontrollstelle oder bei einem Bankinstitut der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zum